

**Grundsätze der Technischen Hochschule Rosenheim
– nachfolgend Hochschule - für die
Vergabe von Leistungsbezügen nach der
Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung
(BayHLeistBV)**

Vom 19. April 2018

In der Fassung der Änderung vom 30. November 2018

Das Leitungsgremium der Hochschule Rosenheim erlässt im Benehmen mit dem Senat für die Vergabe von Leistungsbezügen gem. § 2 BayHLeistBV an der Hochschule Rosenheim nach § 8 Satz 2 BayHLeistBV folgende

G r u n d s ä t z e:

§ 1

Zweck und Zielsetzung der Grundsätze

Diese Vergabegrundsätze dienen der Umsetzung der Hochschulleistungsbezügeverordnung (BayHLeistBV). Durch die Grundsätze wird gewährleistet, dass das mit der Einführung der leistungsbezogenen Professorenbesoldung verbundene Ermessen des Präsidenten nach gerechten, einheitlichen, transparenten und auch für den Einzelnen vorhersehbaren Kriterien ausgeübt wird. Diese Grundsätze sollen möglichst langfristig Geltung besitzen, um den individuellen Vertrauensschutz der Betroffenen zu gewährleisten. Ziel ist eine amtsangemessene Besoldung der Professoren, die sich grundsätzlich aus der Grundvergütung und Leistungsbezügen zusammensetzt.

§ 2

Regelung zum Sprachgebrauch

Auf die Verwendung von Doppelformen oder anderer Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen wird verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Eine unangemessene Bezeichnung im Hinblick auf den verfassungsrechtlich gebotenen Auftrag der Gleichstellung von Mann und Frau ist damit nicht beabsichtigt. Alle Regelungen gelten für Männer und Frauen gleichermaßen.

§ 3

Geltungsbereich

(1) Die Gewährung von Leistungsbezügen gem. § 2 BayHLeistBV erfolgt nach Maßgabe dieser Grundsätze.

(2) Diese Grundsätze gelten für folgende Professoren:

a) Professoren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und anderer Vorschriften nach Besoldungsordnung C besoldet wurden und die Übertragung eines Amtes der Besoldungsordnung W im Rahmen des Optionsrechts beantragt haben oder beantragen werden.

b) Professoren, die nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und anderer Vorschriften ab 1. Januar 2005 berufen wurden oder werden.

§ 4

Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge

(1) Um einen Professor für die Hochschule zu gewinnen gewährt die Hochschule grundsätzlich einen unbefristeten monatlichen Berufsleistungsbezug in einer Höhe von 169,39 Euro. Bei der Berufung von Professoren anderer Hochschulen kann zur Besitzstandswahrung von der in Satz 1 festgelegten Höhe der Zulage abgewichen werden. Der Leistungsbezug nimmt an den allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Prozentsatz teil, um den die Grundgehälter der W2-Besoldung angepasst werden.

(2) Bleibeleistungsbezüge werden nicht gewährt.

§ 5

Besondere Leistungsbezüge

(1) Besondere Leistungsbezüge gem. § 4 BayHLeistBV werden gewährt auf Grund von besonderen Leistungen in den Bereichen Forschung und Entwicklung, Lehre, Nachwuchsförderung, Selbstverwaltung, Weiterbildung oder Wissens- und Technologietransfer, die im Rahmen der hauptamtlichen Tätigkeit und in der Regel über mehrere Jahre erbracht worden sind.

(2) Kriterien für besondere Leistungen sind insbesondere die in dem Katalog des § 4 Abs. 2, 3, 5 und 6 BayHLeistBV festgelegten Kriterien.

(3) Die besonderen Leistungsbezüge werden vom Präsidenten bei Vorliegen der Voraussetzungen der Ziffern 5.1 und 5.2 sowie der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel als monatliche Zahlung in bis zu fünf Stufen von jeweils 169,39 Euro gewährt. Die Leistungsbezüge nehmen an den allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Prozentsatz teil, um den die Grundgehälter der W2-Besoldung angepasst werden. Die Vergabe der monatlichen Leistungsstufe setzt einen schriftlichen Antrag des Professors voraus. In dem Antrag hat der Antragsteller darzulegen, worin das Besondere seiner Leistung besteht. Dabei sind auf der Grundlage des Kriterienkataloges (Ziff. 5.2) Leistungen in den genannten Tätigkeitsfeldern zu benennen.

(4) Die Leistungsbezüge werden bei ihrer erstmaligen Vergabe auf drei Jahre befristet. Die erste Stufe kann nach frühestens drei Jahren Zugehörigkeit zur Hochschule Rosenheim gewährt werden. Die weiteren Stufen können in der Regel nach je weiteren drei Jahren Zugehörigkeit gewährt werden.

Werden im Zuge der Leistungsbewertung die bisher gewährten Stufen bestätigt oder die nächste Stufe der besonderen Leistungsbezüge in unmittelbarem Anschluss an die vorangegangene Stufe vergeben, so sollen die besonderen Leistungsbezüge der vorangegangenen Stufen unbefristet weiter gewährt werden, soweit sie mindestens 3 Jahre bezogen wurden.

(5) Vor seiner Entscheidung nach Ziffer 5.3 fordert der Präsident vom zuständigen Dekan eine Bewertung der Leistungen des Professors in den in Ziffern 5.1 genannten Bereichen an. Die Leistungsbewertung wird vom zuständigen Dekan unter Mitwirkung des zuständigen Studiendekans und des zu bewertenden Professors vorgenommen. Betrifft die Leistungsbewertung den Dekan selbst, so wird sie vom Prodekan vorgenommen. Betrifft die Bewertung den zuständigen Studiendekan, wird sie vom Dekan unter Mitwirkung des Prodekans vorgenommen. Bei der Leistungsbewertung sollen vorwiegend Leistungen in der Lehre und in der Selbstverwaltung bewertet werden. Die Leistungsbewertung erfolgt mit Hilfe eines Formblatts (Anlage 1), welches von der erweiterten Hochschulleitung festgelegt wird. Sollte die Leistungsbewertung zum Ergebnis kommen, dass die beantragten besonderen Leistungsbezüge wegen unzureichender Leistungen nicht gewährt werden können oder zum Widerruf bereits gewährter Leistungsbezüge führen, ist vom Dekan und dem Antragsteller eine Zielvereinbarung vorzunehmen, die dem Antragsteller eine Perspektive zum Erreichen der besonderen Leistungsbezüge eröffnet.

(6) Professoren, die Funktionsleistungsbezüge nach § 5 BayHLeistBV erhalten, dürfen während und nach der Beendigung ihrer Funktion nicht wegen der Wahrnehmung dieser Funktion benachteiligt werden. Ihnen sollen besondere Leistungsbezüge mindestens in der Höhe gewährt werden, die auch ohne die Wahrnehmung der besonderen Funktionen zu erwarten gewesen wären.

§ 6

Funktionsleistungsbezüge

(1) Vizepräsidenten erhalten einen Funktionsleistungsbezug, dessen Höhe vom Präsidenten im Hinblick auf die Bedeutung der Funktion und die damit verbundene Belastung festgelegt wird.

(2) Für die Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung/Betriebseinheit oder ähnlicher Organisationseinheit kann ein Funktionsleistungsbezug gewährt werden, wenn mit der Leitung eine besondere Verantwortung (insb. Personal- und/oder Organisationsverantwortung) übernommen wird. Die Höhe wird vom Präsidenten im Hinblick auf die Bedeutung der Leitungsfunktion für die Hochschule, das übernommene Maß an Verantwortung und die zeitliche Belastung festgelegt.

(3) Studiengangsleiter gebührenpflichtiger Studiengänge der afp erhalten einen Funktionsleistungsbezug gem. Anlage 2, der zu Lasten der Gebühreneinnahmen gezahlt wird. Die Gewährung steht unter dem Vorbehalt, dass neben den übrigen Kosten des gebührenpflichtigen Studienganges auch die Zulage aus den Gebühren gedeckt ist.

(4) Sonstige Funktionsträger erhalten eine Zulage gemäß Anlage 2.

(5) Die Funktionsleistungsbezüge werden ab dem Monat gewährt, in dem die Funktion übernommen wird. Nach Beendigung der Funktion entfällt der Anspruch auf Zahlung der Funktionsleistungsbezüge zum Monatsende.

(6) Eine etwaige Ermäßigung der Lehrverpflichtung ist zu berücksichtigen.

~~(7) Die Leistungsbezüge gem. Ziff. 6.4 nehmen an den allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Prozentsatz teil, um den die Grundgehälter der W2-Besoldung angepasst werden.~~

§ 7

Besondere Leistungsbezüge als Einmalzahlung

(1) Der Präsident prüft zu Beginn des Wintersemesters, ob für das laufende Kalenderjahr noch Mittel für die Vergabe von Leistungsbezügen insbesondere für die Übernahme von Sonderaufgaben zur Verfügung stehen. Diese Leistungsbezüge werden vom Präsidenten nach billigem Ermessen als Einmalzahlung vergeben. Die Einmalzahlung soll in der Regel ein monatliches W2- Grundgehalt Stufe 1 nicht übersteigen. Die Dekane können dem Präsidenten Vorschläge für die Vergabe von Einmalzahlungen machen. Der Vorschlag muss spätestens am 15. Oktober des jeweiligen Jahres vorliegen.

(2) Der Präsident legt der erweiterten Hochschulleitung und dem Senat jährlich einen anonymisierten Bericht zum Umfang der Einmalzahlungen vor.

§ 8

Familienbedingte Einschränkungen, Behinderungen, Krankheit

(1) Bei der Bewertung von Leistungen und der Bemessung von Leistungsbezügen darf eine zeitweise Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professor in Fällen der familienbedingten Teilzeit und Beurlaubung nach Art. 89 des Bayerischen Beamtengesetzes nicht zu Benachteiligungen führen.

(2) Benachteiligungen sind auch dann ausgeschlossen, wenn die Einschränkung der Leistung durch Behinderung oder Krankheit bedingt ist.

(3) Ein Widerruf der Leistungsbezüge nach § 4 Abs.7 Satz 3 BayHLeistBV ist bei Leistungseinschränkungen nach den Ziffern 8.1 und 8.2 ausgeschlossen.

§ 9

Wechsel von C nach W für Professoren ohne Vertrauensschutz

(1) Professoren der Besoldungsordnung C2, die nicht der Vertrauensschutzregelung gem. § 10 Absatz 2 BayHLeistBV unterliegen oder bei denen die Vertrauensschutzregelung nicht umgesetzt worden ist und die einen Antrag auf Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe W2 stellen, werden ab dem 1. des Monats, in dem der Wechsel in die W2 Besoldung wirksam wird – frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Grundsätze - nach der Dauer ihrer Hochschulzugehörigkeit in das Modell für die besonderen Leistungsbezüge mit der Maßgabe eingestuft, dass sich der Stufenbetrag für die 1. Stufe verdoppelt. Sollte dabei die aktuell gewährte monatliche Besoldung unterschritten

werden, erfolgt eine Einstufung in die Stufe, welche mindestens die aktuelle monatliche Besoldung garantiert. Der so ermittelte Leistungsbezug wird unbefristet gewährt. Ziff. 5.5 gilt entsprechend.

(2) Alternativ zu Abs. 1 kann Professoren der Besoldungsordnung C2, die nicht der Vertrauensschutzregelung gem. § 10 Absatz 2 BayHLeistBV unterliegen und die einen Antrag auf Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe W2 stellen, frühestens ab dem Zeitpunkt der Antragstellung und ab dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt folgt, in dem der Professor nach dem Modell der C2/C3-Besoldung an der Hochschule Rosenheim in ein Amt der Besoldungsgruppe C3 berufen worden wäre, besondere Leistungsbezüge gewährt werden, die dem fiktiven Verlauf der Besoldungsentwicklung, die im C3-Amt mit individuellem Besoldungsdienstalter eingetreten wäre, folgen. Sie sind nach oben begrenzt auf den Gesamtbetrag aus Grundgehalt und Leistungsbezügen, dessen Höhe sich aus dem C3- und C2-Endgehalt nach der Formel $C3_{End} - 0,25(C3_{End} - C2_{End})$ ergibt. Der erste so ermittelte besondere Leistungsbezug wird unbefristet gewährt. Ziff. 5.5 gilt entsprechend. Darüber hinaus kann der Präsident Professoren, die Leistungsbezüge gem. Satz 1 oder gem. § 10 Absatz 2 BayHLeistBV erhalten, drei Jahre nach dem Zeitpunkt, zu dem der Professor das C3-Endgrundgehalt erreicht hätte, einen besonderen Leistungsbezug in Höhe des Differenzbetrages zum C3- Endgehalt gewähren. Dieser Leistungsbezug wird zunächst befristet auf drei Jahre und bei wiederholter Vergabe in der Regel unbefristet gewährt; Ziff. 5.5 gilt entsprechend.

(3) Mit der Antragstellung hat der Professor zu erklären, ob ihm gem. der Alternative 9.1. oder 9.2 ein Amt der Besoldungsgruppe W2 übertragen werden soll; die Erklärung ist bindend und nicht widerruflich.

(4) Professoren der Besoldungsordnung C3, die einen Antrag auf Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe W2 stellen, werden ab dem 1. des Monats, in dem der Wechsel in die W2 Besoldung wirksam wird – frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Grundsätze - nach der Dauer ihrer Hochschulzugehörigkeit in das Modell für die besonderen Leistungsbezüge mit der Maßgabe eingestuft, dass sich der Stufenbetrag für die 1. Stufe verdoppelt. Sollte dabei die aktuell gewährte monatliche Besoldung unterschritten werden, erfolgt eine Einstufung in die Stufe, welche mindestens die aktuelle monatliche Besoldung garantiert. Der so ermittelte Leistungsbezug wird unbefristet gewährt. Der Gesamtbetrag aus Grundgehalt und so ermitteltem Leistungsbezug ist nach oben begrenzt auf das C3-Endgehalt. Ziff. 5.5 gilt entsprechend.

(5) Monatliche Hochschulleistungsbezüge, die einem Professor auf Grund der Ziff. 9.2 gewährt wurden und bis zum Ablauf des 31. Dezembers 2012 zugestanden haben, verringern sich um den Betrag der Erhöhung des Grundgehalts am 1. Januar 2013; diese Leistungsbezüge verringern sich vorrangig.

(6) Die Regelung steht unter dem Vorbehalt ausreichender Haushaltsmittel im Vergaberahmen der Hochschule.

(7) Die Leistungsbezüge nehmen an den allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Prozentsatz teil, um den die Grundgehälter der W2-Besoldung angepasst werden.

§ 10 **Vergaberahmen**

(1) Bei der Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen ist gem. § 7 Abs.1 BayHLeistBV auf die Einhaltung des Vergaberahmens zu achten. Hierbei sollen in der Regel folgende Prioritäten beachtet werden:

- a) Berufungsleistungsbezüge nach Ziffer 4
- b) Leistungsbezüge aus den Übergangsregelungen nach Ziffer 9 und § 10 Abs. 2 BayHLeistBV
- c) Funktionsleistungsbezüge nach Ziffer 6
- d) Besondere Leistungsbezüge nach Ziffer 5
- e) Leistungsbezüge als Einmalzahlung nach Ziffer 7

(2) Reicht der Vergaberahmen zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Gewährung besonderer Leistungsbezüge nicht aus, wird die Erhöhung zu dem Zeitpunkt und in der Höhe vorgenommen, wie es der Vergaberahmen gestattet.

§ 11 **Schlichtungsgremium**

Professoren, die eine sie betreffende Entscheidung nach diesen Grundsätzen nicht für angemessen halten, können sich an den Vorsitzenden des Senats wenden. Der Senat setzt ein Schlichtungsgremium ein, das aus drei Professoren (darunter mindestens eine Frau) der Hochschule Rosenheim besteht. Die Mitglieder sind zur besonderen Vertraulichkeit verpflichtet. Das Gremium soll auf eine einvernehmliche Lösung hinwirken.

§ 12 **In-Kraft-Treten**

Diese Grundsätze treten mit Erlass durch die Hochschulleitung in Kraft und lösen die Grundsätze der Hochschule Rosenheim für die Vergabe von Leistungsbezügen nach der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung vom 14. Januar 2013 ab. Professoren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens Leistungsbezüge nach den Grundsätzen vom 14. Januar 2013 erhalten, erhalten den erhöhten Leistungsbezug gem. Ziff. 4.1, 5.3, und 6 i.V.m. Anlage 2 erstmals mit Wirkung zum 1. Juli 2018.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Hochschulleitung vom 19. April 2018

Die Änderungen vom 30. November 2018 wurden mit roter Farbe eingearbeitet.

Rosenheim, den 11. Mai 2018

I.V.

Oliver Heller
Kanzler

Diese Vergabegrundsätze werden hochschulintern durch Niederlegung im Präsidialbüro bekannt gemacht. Die Bekanntmachung der Niederlegung erfolgt durch Anschlag an der für amtliche Bekanntmachungen der Hochschule bestimmten Stelle.